

Volkswille und Staatswille

Wie verhalten sich Volkswille und Staatswille? Inwieweit muß der Staatswille getreuer Ausdruck und Darstellung des Volkswillens sein, wenn er als legitim gelten und sittliche Verpflichtung erzeugen soll? Diese Fragen haben nicht erst unter dem Zeichen der modernen demokratischen Bewegung, die ihre Ursprünge zu einem großen Teil in den Gedanken des Contrat social von J. J. Rousseau hat, das philosophische Nachdenken angeregt. Schon das Mittelalter hat, deutlich und klar seit dem 14. Jahrhundert, das gegenseitige Verhältnis von Volkswille und Staatswille untersucht und eine Theorie ausgebildet, die man gelegentlich als scholastische Volkssouveränitätslehre bezeichnet hat. Eine kritische Betrachtung derselben soll zu ihrer geschichtlichen und systematischen Würdigung sowie auch zu ihrer praktisch-politischen Bedeutung einen klärenden Beitrag liefern.

Als klassischer Vertreter dieser Anschauungen darf Franz Suarez S. J. (1548 bis 1617) gelten. Sowohl in der Streitschrift gegen König Jakob I. von England¹, der eine göttliche Einsegnung für die Monarchie in Anspruch nahm, wie auch in der großen Monographie über die Gesetze² finden wir eine klare und eingehende Behandlung unseres Problems. Manche formale Übereinstimmung mit Rousseau nötigt uns, genauer auf die allgemeinen staatsphilosophischen Voraussetzungen hinzuweisen, in deren Licht Suarez das Problem von Staatswille und Volkswille sieht und zur Lösung zu bringen sucht. Die Notwendigkeit der staatlichen Organisation ist für ihn nicht bloß Forderung der Offenbarungslehre, sondern auch philosophisch begründbare Vernunftwahrheit. Ganz klar wird der Bereich der privaten Sphäre von den öffentlichen Interessen geschieden. Die von der menschlichen Willkür unabhängigen Interessen der größeren staatlichen Gemeinschaft begründen ein neues, überlegenes Recht und eine aus privaten Abmachungen nicht herleitbare Autorität, die potestas publica. Ihr Inhalt oder die Gesamtheit der staatlichen Funktionen ist durch das Naturgesetz ein für allemal festgelegt. Keine private oder auch staatliche Abmachung vermag den Kreis der rechtlichen Befugnisse aufzuheben. Solcher Art ist etwa das Recht der Gesetzgebung mit sittlicher Bindung des Gewissens oder die Befugnis zur Bestrafung des Verbrechers. Das natürliche Sittengesetz, nicht erst eine positive Offenbarung oder auch kirchliche Sagung, leistet also Gewähr für die Vollmachten der staatlichen Autorität. Die natürliche sittliche Ordnung oder ihr göttlicher Urheber sind Quelle derselben ohne vermittelnde Dazwischenkunft privatsittlicher Willensfestsetzungen.

Unter dieser Rücksicht kann und muß man eine gänzliche Unabhängigkeit des Staatswillens vom Volkswillen behaupten.

Indes ist mit solchen Erwägungen noch nichts ausgemacht über die weitere, wesentlich neue Frage: Wer darf und soll Träger der staatlichen Gewalten sein? Gibt es auch hier eine ebenso eindeutige und unmittelbare Ableitung und Bestimmung durch Gott und sein natürliches Sittengesetz? Die Antwort der

¹ Defensio fidei l. 3, c. 2, n. 7.

² De legibus l. 3, c. 4.

Scholastiker lautet verneinend. Von einer unmittelbaren Bestimmung einer Person oder Gruppe kann nicht die Rede sein. Es sind verschiedene Regierungssysteme oder politische Verfassungen möglich. So bekommt unsere Frage von Volkswillen und Staatswillen einen ganz neuen Inhalt. Wie muß nach dem Willen des sittlichen Gesetzgebers der Anteil des Volkes bei der Bestimmung des Inhabers der staatlichen Befugnisse gedacht werden? Ist eine Besizergreifung der öffentlichen Gewalt denkbar ohne oder sogar gegen den Willen und die Zustimmung des Volkes, oder ist dessen Einwilligung wesensnotwendige Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Ausübung politischer Tätigkeit?

Das ist fast wörtlich die Formel, auf die Suarez seine Untersuchung einstellt. Die scholastische Lösung entscheidet sich für die letztere Alternative. Aus naturrechtlichen Prinzipien ist kein zwingender Grund abzuleiten, der einer einzelnen Person oder einer bestimmten Gruppe innerhalb der Volksgemeinschaft eine Vorzugsstellung vor einer andern einräumen könnte. Darum, so lautet die wichtige Folgerung, ruht die öffentliche Gewalt kraft natürlichen Rechts unmittelbar in der Volksgemeinschaft. Wo immer also von einer Person politische Gewalt ausgeübt wird, muß sie iure legitimo vom Volk ausgegangen sein, wofern sie legitim sein will. Ohne wenigstens stillschweigende Zustimmung der Communitas ist eine legitime Besizergreifung und Betätigung der Regierungsgewalt nicht denkbar.

Zur Begründung einer solchen Stellungnahme führt die Erwägung über die determinierenden Faktoren, die etwa einer Einzelperson oder einem Personenkreis eine Vorzugsstellung gewinnen könnten. Gott als Urheber des natürlichen Sittengesetzes hat vermöge natürlicher Gestaltung der Gesellschaft keine solche eindeutige Bestimmung getroffen. Eigenmächtige und selbstherrliche Aneignung und Besizergreifung der öffentlichen Macht bieten selbstverständlich noch keine ethische Rechtfertigung. Welche Möglichkeit bleibt also noch für eine legitime Bildung der Regierungsgewalt, wenn man nicht annimmt, das ganze Volk als solches sei ursprüngliches Subjekt und Inhaber der staatlichen Vollmachten?

Unsere Frage nach dem ursprünglichen Träger der politischen Gewalt wird im engsten Anschluß an ein verwandtes Problem behandelt: Wie kommt es überhaupt zur Bildung der staatlichen Gemeinschaft? Wie muß der Übergang vom vorstaatlichen, familien- und sippenhaften Verband zum staatlich-juristischen Gefüge einer *societas perfecta* mit ganz neuen Wirkungsweisen und Ansprüchen gedacht werden? Die wissenschaftliche Erforschung gilt vor allem der Klärung des Verhältnisses zwischen Volkswillen und Konstituierung einer staatlichen Einigung. Weil nun deren auszeichnendes Merkmal die rechtliche Bindung aller Glieder der Volksgemeinschaft an die staatliche Gewalt ist, zielt die weitere Untersuchung auf den Anteil hin, den die Mitwirkung und Einwilligung des Volksganzen beim Werden der staatlichen Organisation besitzt. Suarez bestimmt ihn dahin, daß die Volkszustimmung einen wesentlichen Faktor der Staatswerdung, wenn nicht Ursache, so doch wenigstens unerläßliche Bedingung derselben bildet.

Zum tieferen Verständnis dieser Gedanken müssen auch die Folgerungen betrachtet werden, die unser Theolog aus seinen Aufstellungen zieht, oder

besser gesagt, die er nicht daraus abgeleitet wissen will. Wir müssen uns hüten, in die Worte Volkszustimmung, Volksgewalt usw. moderne Vorstellungen hineinzulegen. Die Ideen eines demokratischen Zeitalters mit allgemeinem, gleichem und geheimem Wahlrecht, Parlamentarismus und mannigfachster Volkskontrolle dürfen wir bei unserem Scholastiker nicht suchen. Als er seine gelehrten Untersuchungen schrieb, war er Untertan der Könige Philipp II. und Philipp III. von Spanien, dessen gesellschaftliche Gliederung noch durchaus feudal und undemokratisch war. Die Mitwirkung des Volkes darf auch nicht so gedeutet werden, als ob die staatlichen Vollmachten ihre Quelle im Volke selbst hätten. Ausdrücklich wird vor diesem Mißverständnis gewarnt. An dem unmittelbar göttlichen Ursprung der öffentlichen Gewalt in sich betrachtet, insofern sie wesentlicher Bestandteil der sittlichen Weltordnung ist, darf nicht gerüttelt werden. Ebenso wenig bedeutet diese Übertragung oder Zustimmung des Volkes, daß nun die Inhaber der Regierungsgewalt als Mandatäre des Volkes im Rechtsinn betrachtet werden müssen oder, allgemein gesprochen, auch nur können. Der Träger der Staatsgewalt, etwa der erbliche Monarch, wird Eigenbesitzer derselben, freilich nicht zu privaten Interessen, sondern im Dienste des öffentlichen Wohles. Darum kann sie vom Volk nicht willkürlich zurückgenommen werden. Wieweit Suarez von modern demokratischen Tendenzen entfernt ist, wird auch daraus klar, daß nach ihm nicht nur die Volksherrschaft im engeren Sinne, d. h. Republik und Demokratie, ethisch zulässige Formen der staatlichen Regierung sind, sondern auch die Monarchie, und selbstverständlich auch jene Monarchie, die er lebendig wirksam vor sich sah, das spanische „absolute“ Königtum. Ja, derselbe Staatsphilosoph, der die Einwilligung des Volkes als unerläßliche Bedingung für rechtsgültige Übernahme und Ausübung der öffentlichen Funktionen ansieht, kommt bei einer vergleichenden kritischen Prüfung der Staatsformen zum vielleicht überraschenden Resultat, die relativ „natürlichste“ Form sei die Monarchie.

Wer die scholastische Lehre von der Volkssuprematie nach diesen Erläuterungen unbefangen beurteilt, kann auch ihren gewaltigen Abstand von einer andern Theorie der Volkssouveränität ermessen, die den Genfer Philosophen J. J. Rousseau zum Urheber hat. Nichts ist unhistorischer, als diese angeblich „jesuitische“ Lehre, die doch Gemeinüberzeugung der Scholastiker war, zur Bahnbrecherin der Ideen Rousseaus und Vorläuferin der französischen Revolution zu machen, wie das Bluntschli, Ranke u. a. getan haben¹.

Jahrhundertlang wurde die Auffassung der Scholastiker vorgetragen, ohne daß man in ihr eine Beeinträchtigung der monarchischen und staatlichen Interessen erblickt hätte. Auch als der einflußreiche schweizerische Konvertit Karl Ludwig v. Haller, einer der bedeutendsten Stimmführer der politischen Restauration im Kampfe gegen die französische Revolution und ihre geistigen Grundlagen, die er vor allem in der Volkssouveränitätslehre von Rousseau erblickte, seine eigenen politischen Anschauungen im Sinne der sogenannten Patrimonialtheorie entwickelte, hat die katholische Staatsphilosophie nicht bloß die damit gegebene Verwischung von privater Sphäre und öffentlichem Recht

¹ Vgl. Cathrein, Moralphilosophie II⁶ (1924) 503.

zurückgewiesen, sondern auch weiterhin die Gedanken von der Notwendigkeit einer Volkszustimmung für die Träger der staatlichen Gewalt festgehalten.

In der zweiten Hälfte des verfloffenen Jahrhunderts jedoch kam es innerhalb der katholischen Kreise zu einer Wendung oder, genauer ausgedrückt, zu einer kritischeren Zurückhaltung gegenüber der bisher eingehaltenen Linie. Die Bedenken richteten sich nicht gegen angeblich vorhandene demokratische Tendenzen und antimonarchische Folgerungen der Doktrin, wenn man gleichwohl annehmen kann, daß die akatholische Opposition gegen Suarez auch von solchen Strömungen und Befürchtungen genährt wurde. Keine Schwierigkeit sehen diese neueren Autoren darin, daß tatsächlich nicht selten ausdrücklicher oder stillschweigender Konsens des Volkes bei der Regierungsübernahme gegeben, ja oft sogar notwendig war, wo immer gesellschaftliche Schichtung und berufliche Gliederung die Mitwirkung des Volkes als einzig berechnete Form der Gewaltenübertragung erscheinen ließen. Streit herrscht nicht einmal darüber, ob selbst in jenen extremen Ausnahmefällen, in denen nach den neueren katholischen Staatsphilosophen eine Besitzergreifung der öffentlichen Gewalt denkbar ist ohne Zustimmung des Volkes, gar keine Einwilligung und Mitwirkung desselben gegeben sei. Nur fragt es sich, welcher Art diese Beteiligung sei, ob bloß die Zustimmung und Übereinkunft, etwa an diesem Orte zu wohnen, oder ein rechtlich wirksamer Übertragungskonsens. Letzteres ist nun die Meinung der Scholastiker. Und hiergegen richten sich die Einwendungen der neueren Kritiker.

In der Hauptsache sind es drei Gedanken, die ihre Zurückhaltung gegenüber der allgemeinen Geltung der scholastischen Lehrmeinung motivieren. Es ist bereits hervorgehoben, daß Suarez die zwei Fragen im Zusammenhang entwickelt: Wie kommt es zur Bildung der staatlichen Organisation aus einem vorstaatlichen Verbande? und: Wer ist ursprünglicher Träger der Staatsgewalt? Beide Fragen finden ihre Lösung durch die Berufung auf die entscheidende und unerläßliche Rolle der Volkszustimmung. Nun aber begegnet die Antwort auf das erste der angedeuteten Probleme ernstlichen Zweifeln.

Es steht nicht ohne weiteres fest, so wird gesagt, daß es zur Konstituierung einer staatlichen Gemeinschaft ohne rechtlich wirksamen Konsens der beteiligten Volksgenossen niemals kommen könne oder vielmehr, daß die auch faktisch vorhandene Zustimmung jene rechtlich ausgezeichnete Bedeutung besitz. Viel näher komme man der Wahrheit, wenn man behaupte, aus einer hinreichend großen Zahl von Familien, die in einem Lande beisammenwohnen, entstehe durch die natürlichen Umstände bzw. durch den göttlichen Schöpferwillen, der die staatliche Gemeinschaft in seinen sittlichen Weltplan aufgenommen hat, die ethische Notwendigkeit einer Leitung im Interesse des Gemeinwohles. Die konkreten Umstände der Staatsbildung, genauer Zeitpunkt usw. wurden zwar durch die Übereinkunft der Volksmitglieder bestimmt, aber das *vinculum civitatis*, wie es in der Sprache der Scholastik heißt, die rechtliche Bindung, die nun nach vollzogener Einigung alle Bewohner des Landes umfaßt und sich auch auf jene ausdehnt, die eine Zustimmung in keiner Weise betätigt haben, sei nicht Wirkung und Frucht der Volkseinwilligung.

Von hier aus ergibt sich sofort ein zweites Bedenken, und zwar gegen die Theorie der Volksübertragung selbst. Läßt sich etwa das Werden eines Pa-

triarchenstaates durch allmähliches Anwachsen der Familien ohne rechtlichen Konsens erklären, so scheint auch die Bestimmung des Trägers der staatlichen Gewalt möglich ohne ihn. Das wird noch deutlicher, wenn wir uns zum dritten kritischen Vorbehalt wenden, der sich gegen das Beweisverfahren richtet, aus dem die ausnahmslose Geltung der scholastischen Theorie fließen soll. Von Natur aus, so wurde gesagt, ist keine Person hinreichend bestimmt, die eindeutig und mit Ausschluß aller andern berechtigt wäre, die Leitung des Volksganges zu übernehmen. Aber diese Annahme scheint nicht von selbst einleuchtend und allgemein gültig zu sein. Gerade der Fall des „Patriarchenstaates“ lehrt eine andere Auffassung als die wirklichkeitsnähere zu betrachten. Wo, wie hier, die gesellschaftliche Gliederung und Schlichtung dem Patriarchen, als dem Familienoberhaupt und Besitzer der meisten Güter, eine ganz einzigartige soziale Vorzugsstellung verleiht, kann man mit Fug und Recht behaupten, daß die naturgegebenen Umstände eindeutig jenen zum Oberhaupt auch des staatlichen Verbandes bestimmen.

Solche Überlegungen waren es, die zur Ausbildung der sogenannten organisch-geschichtlich-natürlichen Theorie führten. Indes hat die scholastisch-suarezianische Idee trotzdem immer noch namhafte Vertreter gefunden und besitzt ihre Verteidiger bis auf den heutigen Tag.

Läßt sich bei dieser Sachlage eine objektive, über dem Streit der Meinungen liegende und zwischen ihnen vermittelnde Entscheidung gewinnen? Wenn wir im Folgenden einen dahinzielenden Versuch unternehmen, ist es von Nutzen, gleich anfangs darauf hinzuweisen, daß nach der ausdrücklichen Versicherung des spanischen Gelehrten die Lösung des Problems der Volksgewalt nicht aus theologischen Voraussetzungen oder den Offenbarungsquellen versucht werden kann und soll. Philosophische, ethisch-juristische Erörterungen können hier ausschließlich zum Ziele führen.

Nun wird eine unbefangene Würdigung der scholastischen Doktrin über den Anteil des Volkes bei der Regierungsbestellung nicht bloß anerkennen, daß sie ethisch und politisch durchaus gefahrlos ist und keinerlei berechtigten monarchischen und staatsfördernden Tendenzen zu nahe tritt, sondern auch dem energischen, auf die letzten Tiefen einer überaus schwierigen Problemverschlingung gehenden Denken seine Bewunderung nicht vorenthalten. Die so enge Verknüpfung von in sich wesentlich verschiedenen Fragen macht ja hier eine klärende Durchsicht so mühsam. Woher stammt die verpflichtende Gewalt des Staates im allgemeinen, wann und wie fängt das staatlich-organisierte Wirken an, wer bestimmt den Inhaber der staatlichen Befugnisse, all das klar sondernd und doch wieder harmonisch verbindend aus einem geschichtlichen Ereignis, wie es uns in der Gründung eines Kolonistenstaates durch Emigranten oder dem allmählichen Werden des Patriarchenstaates entgegentritt, fordert nicht geringe spekulative Energie. Ein Blick etwa auf den *Contrat social* mit seiner allzuviel vereinfachenden, die ethische und politische Wirklichkeit eher vergewaltigenden als meisternden Methode läßt die scholastische Problemstellung und Lösung in günstigem Lichte erscheinen.

Der inhaltlichen Seite nach ist die scholastische Lehre den Ideen Rousseaus nicht minder überlegen. Die allgemeine Tendenz von Suarez geht dahin, den Unterschied von privater und politischer Sphäre unverwisch aufrechtzuerhalten.

Öffentliche Funktionen und Vollmachten dürfen nicht aus privaten Verhältnissen abgeleitet werden. Das *bonum publicum* oder Staatsinteresse gibt der politischen Einheit nicht nur ihre charakteristische Wesensstruktur, sondern muß auch höchster Maßstab und Richtschnur bei der Bestellung des Volkslenkers sein. Ein gleicher gesunder Sinn bewahrt Suarez vor einer unberechtigten Hereinziehung übernatürlicher Mächte. Freilich hat die Berufung auf außerordentliche und übernatürliche Vollmachten für einen Theologen an sich nichts Befremdendes. Die Kirche als Stiftung Christi und der gesamte Kreis ihrer Heilsfunktionen kann nur auf diese Weise begründet werden. Aber für eine rein weltliche Einrichtung, Kaisertum und Königtum darf man nicht an göttliche, unmittelbare und übernatürliche Einsetzung denken. Das Institut der Monarchie ist schlechthin und unbedingt menschlichen Ursprungs. Diese wichtige Feststellung richtet Suarez gegen König Jakob I. von England und seine Hoftheologen. Sie war übrigens schon vom hl. Thomas ausgesprochen worden¹. Wir dürfen hier ein entscheidendes historisches Verdienst der Theologen des 16. Jahrhunderts sehen, daß sie natürliche und übernatürliche Ordnung klar geschieden und die Staatsphilosophie vor einem verhängnisvollen Irrweg bewahrt haben.

Weiterhin wird man leicht zugeben, daß die scholastische Formel in sehr vielen praktischen Fällen und unter heutigen Verhältnissen wohl durchschnittlich immer die einzig mögliche und sittlich erlaubte Art der Gewaltenübernahme bietet. Das wollen die neueren Kritiker keineswegs bestreiten.

Wenn wir so den Grundtendenzen und wissenschaftlichen Absichten sowie der durchschnittlichen Ausgestaltung und Anwendung der Suarezischen Theorie ungeteilten Beifall spenden, so entsteht allerdings ein Bedenken, wenn wir unsere Untersuchung auf die allgemeine Geltung des scholastischen Prinzips ausdehnen. Und hier erst beginnen die eigentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Suarez und seinen Kritikern. Sehen wir genau zu, so geht der wissenschaftliche Streit zumeist nicht darum, ob etwa in einem Gemeinwesen, das sich aus patriarchalischen Verhältnissen entwickelt, tatsächlich der Konsens der Familien gefehlt habe, sondern ob die in Wirklichkeit vorhandene Zustimmung rechtlich bedeutsame Bedingung der Gültigkeit für die Besitzergreifung und Ausübung der Herrschaft war, ob also die Untertanen berechtigt waren, die Zustimmung zu verweigern, wenngleich unter den gegebenen Verhältnissen der Patriarch allein in Betracht kam für die Ausübung der staatlichen Funktionen, vorab des Richteramtes. Wir möchten nun die letztere Annahme nicht für sehr wahrscheinlich halten. Vielmehr dünkt uns die gegenteilige Meinung nicht bloß innerlich möglich, sondern unter den beschriebenen charakteristischen Verhältnissen eines „Patriarchenstaates“ auch mehr den Tatsachen entsprechend. Nach unserem Dafürhalten hat eine solche Stellungnahme nichts Gewalttames und Außerordentliches an sich, das mit dem oben ausgesprochenen Grundsatz der strengen Scheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht nicht verträglich wäre. Von dem Prinzip *bonum commune suprema lex* brauchen wir kein Jota preiszugeben. Das öffentliche Interesse, Schutz und Wohlfahrt der zu einer beträchtlichen Zahl angewachsenen Familien fordern eine

¹ S. th. 2, 2, q. 10, a. 10.

neue gesellschaftliche Form und ein geeignetes Haupt. Wenn aber der Patriarch ausschließlich für eine solche Stellung in Betracht kommt — und diese Annahme dürfte zutreffend sein —, dann ist es nicht private Anmaßung und willkürliche Herrschaftsucht, die für das Recht des Patriarchen sprechen, sondern das Interesse der ganzen Volksgruppe.

Zu einer besseren Klärung ist es zweckdienlich, den Begriff des Volkes einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. Die Volkszustimmung ist nicht als Willensäußerung eines bloßen Aggregates von Familien und Bürgern zu denken, sondern besitzt eine neue und höhere juridische Qualität, sie ist Ausdruck einer organisierten Gemeinschaft. Darüber ist sich Suarez durchaus klar. Aber so bedeutsam diese Unterscheidung ist, eine brauchbare Formel für die Aufhellung der letzten Dunkelheiten kann darin noch nicht gesehen werden. Mit unvermeidlicher Notwendigkeit werden wir zur weiteren Frage getrieben: Wer ist denn das Volk, wer darf und muß zu ihm gerechnet werden? mit andern Worten: Welche sozialen Gruppen innerhalb eines staatlichen Gebildes sind naturgemäß als die legitimen Repräsentanten des Volkes zu betrachten? Eine einheitliche und für alle Fälle passende Antwort soll noch nicht gegeben werden. Sicher ist es bei der Gründung eines Kolonistenstaates — man denke etwa an den Maiblumenvertrag der schottischen Emigranten —, in dem eine bedeutende soziale Verschiedenheit und Gliederung noch nicht hervortritt, das natürlich Gegebene, daß die Versammlung der Familienhäupter oder ihre Abordnung den maßgebenden Einfluß bei der Regierungsbestellung ausübe. Ob man aber das gleiche noch behaupten kann, wenn es sich um ein Volk mit ausgesprochener scharfer gesellschaftlicher Gliederung handelt, in dem einer Schicht von Grund- und Herdenbesitzern eine zahlenmäßig überwiegende Masse von ökonomisch und sozial abhängigen Knechten oder Hörigen gegenübersteht? Die Frage lautet nicht, inwieweit solche gesellschaftliche Zustände empfehlens- oder für heute wünschenswert sind, sondern ob unter den vorwaltenden Umständen rechtlich die Einsetzung des Staatshauptes an die Zustimmung der größeren Zahl gebunden war. Nach unserer Meinung war dies nicht notwendig, vielmehr glauben wir, daß ohne Verletzung von gerechten und billigen Ansprüchen eine in sozialer Hinsicht hochstehende Minderheit gelegentlich einmal, wenigstens in den beschriebenen Kulturzuständen, ausschließlichen Einfluß auf Einsetzung der Regierung ausüben könnte. Von diesem Standpunkt aus dürfte dann auch das „Patriarchenrecht“ alles Befremdliche verlieren, wie wir überhaupt den Patriarchenstaat nur als Grenzfall der soeben als möglich erwiesenen „Minderheitsregierung“ betrachten möchten. In diesem Falle würde auch das angeblich vorhandene Recht der Beistimmung praktisch gegenstandslos, denn die Personenfrage ist schon ganz eindeutig gelöst, und so würde das Recht der Zustimmung zu einem wesenlosen Schein herabsinken. Hier noch auf einem Recht wenigstens der formellen Zustimmung zu bestehen, erscheint allzu künstlich. Unschwer sieht man, daß auch eine solche Minderheitsgewalt nicht mit privater Anmaßung und der Verfolgung eigensüchtiger Interessen, sondern unter Berücksichtigung des Staatswohles gerechtfertigt wird. In einer solchen sozialen Struktur kann eben die qualifizierte Minderheit als natürliche Vertretung des Volkes angesehen werden. Die Herrschaft geht auch hier aus dem Volke und unter seiner Mitwirkung hervor.

Damit ist jedoch nicht die Möglichkeit abgeschnitten, noch eine allgemeinere, für die Gesamtheit oder doch den Durchschnitt der vorkommenden Fälle umfassende Formel zu gewinnen, die den Intentionen von Suarez ganz entsprechend ist. Sie könnte lauten: Die Zustimmung der maior et sanior pars ist, wenigstens durchschnittlich und von extremen Ausnahmen abgesehen, das an sich mehr Entsprechende. Eine unbedingte und allgemeine Notwendigkeit soll also nicht ohne weiteres behauptet werden, obgleich auch diese in sehr vielen Fällen zu bejahen ist. Ebenso ist der Begriff der maior et sanior pars noch recht dehnbar; insbesondere wäre die oben entwickelte Minderheitsleitung durchaus damit verträglich.

Ja man kann sogar in einem berechtigten Sinne mit Suarez und den Scholastikern das Volk als letztes Subjekt der öffentlichen Gewalt bezeichnen, sofern hiermit nur ausgedrückt sein soll, daß bei der Einsetzung der Herrschaft die jeweils mit Fug und Recht maßgebenden Kräfte als Repräsentanten des ganzen Volkes mitwirken sollen. Daß die genauere Art und Weise dieser Mitwirkung sich noch recht verschieden gestalten kann, liegt nach dem Vorausgegangenen auf der Hand. Vor allem darf sich nicht die Vorstellung einschleichen, als ob notwendig das ganze Volk ausdrücklich oder auch nur stillschweigend in einer rechtlich wirksamen Einwilligung dem erwählten Fürsten die oberste Gewalt übertragen müßte.

Unsere Erörterungen dürften zeigen, daß die gewiß nicht zu leugnenden Unterschiede zwischen Franz Suarez und vielen neueren katholischen Staatsphilosophen nicht allzu groß sind. Ungezwungen fügen sich unsere deutlicheren Bestimmungen und Einschränkungen in die Grundabsichten und den Geist der scholastischen Untersuchungen ein, die das gesunde Prinzip vom durchgängigen Prinzipat des bonum commune zum Angelpunkt aller Ableitungen und Folgerungen machen.

Welches ist der praktische Wert der scholastischen Theorie von der Volksgewalt? Es wurde schon vor einem Irrtum gewarnt, der aus der Terminologie des 16. Jahrhunderts demokratische und moderne Töne heraushören will. Zu einer solchen Auffassung berechtigt nicht einmal die Folgerung, die Suarez mit seinen katholischen und akatholischen Zeitgenossen hinsichtlich der Absetzung eines Tyrannen im äußersten Notfall gezogen hat. Man darf bezweifeln, ob aus unserer Theorie der Volksgewalt wirklich zwingend eine solche Vollmacht abgeleitet werden kann. Auch die Lösung dieses so subtilen und heiklen Problems muß nach dem Zentralgedanken des bonum commune entschieden werden.

Auf Suarez und die Scholastik kann man sich also nicht stützen, um demokratische Einrichtungen und Bestrebungen als einzig berechtigt hinzustellen. Daß mit dieser Feststellung noch kein Werturteil über jene Tendenzen selbst gefällt ist, liegt auf der Hand. Überhaupt darf man die unmittelbare Bedeutung der scholastischen Gedanken für die Gestaltung des politischen Lebens nicht zu hoch einschätzen. Gewiß mag es zuzeiten sehr nützlich und auch notwendig sein, allzu großen Verehrern des Vergangenen ins Gedächtnis zu rufen, daß auch eine demokratische Gestaltung der staatlichen Einrichtungen vor Gott legitim sein und sittliche Verpflichtung zum Gehorsam begründen kann, und umgekehrt allzu begeisterte Lobredner des Neuen daran zu erinnern, daß monarchische oder sonst aristokratische Regierungsformen nicht minder mit dem

Volkswohl vereinbar sind. Aber wenn wir uns nicht ganz täuschen, herrscht darüber in weiten Kreisen, vorab im katholischen Volk, eigentlich kein Streit. Zudem hat Leo XIII. in seinen Rundschreiben, deren große Bedeutung uns Dr. Tischleder¹ in einer überaus dankenswerten Arbeit wieder nahegebracht hat, klar und unzweideutig darüber geredet. Nicht gegen Republik oder Monarchie werden Bedenken laut, sondern eher gegen diese Demokratie oder diese Monarchie mit ihren ganz bestimmten Begleiterscheinungen. Zur Schlichtung dieser Differenzen — und warum sollte man nicht mit wissenschaftlichem Ernst und christlicher Liebe auch an diese Arbeit gehen — genügt es also nicht, auf die allgemeinsten Prinzipien philosophischer oder theologischer Natur zurückzugreifen. Von solchen Grundsätzen läßt sich keine unmittelbare Lösung des neuen Problems erhoffen. Vielmehr hängt dessen Entscheidung von einer ganz anders gearteten Erkenntnis und Wertung ab, die nicht auf dem Felde der allgemeinen Prinzipien zu gewinnen ist. Die Beurteilung etwa der geschichtlichen Monarchie und Republik nach ihrem tatsächlichen Wert hängt nicht bloß in hohem Grade von Erziehung, Tradition und noch so vielen andern, wissenschaftlich schwer bestimmbaren Umständen ab, sondern fordert ein nicht geringes Maß von hingebungsfähiger Aufgeschlossenheit und doch wieder auch kühler Reserve gegenüber dem Strom der gesellschaftlichen Entwicklung mit all seinen Gegensätzen, Hemmungen und Antrieben. Solche Erwägungen werden darum von selbst in weitem Umfange Mißverständnisse und Streitpunkte hinwegräumen und so zur Beruhigung der sozialen Spannungen beitragen, ohne daß man eine Lähmung vaterländischer Begeisterung zu befürchten hat.

Ein letzter, nicht geringer Gewinn unserer Darlegungen wird es sein, wenn wir uns der Schwierigkeiten bewußt bleiben, die sich beim Versuch ergeben, die Gedanken der Volksherrschaft in der Praxis zu verwirklichen. Eine extreme Anwendung der scholastischen Prinzipien von der Herrschaft des Volkes, die nur Stimmen zählt, stößt nicht nur auf den unüberwindlichen Widerstand der Tatsachen, sondern ist auch ganz und gar gegen jene Ideen selbst. Und so mag gelegentlich die Mahnung am Platze sein, auch von Volkspflichten zu reden und allerwärts dem obersten Prinzip staatlichen Lebens zur Geltung zu verhelfen: *bonum commune omnia dirigit*.

Johannes B. Schuster S. J.

¹ Die Staatslehre Leos XIII. (M.-Gladbach 1925, Volksvereinsverlag.)